



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Abteilung Sicherheit Flugtechnik

CH-3003 Bern, BAZL

An die Halter/Piloten von
Segelflugzeugen, Segelflugzeugen mit
Klapptriebwerken, Luftschiffen und Ballonen

Referenz/Aktenzeichen: 1/18/18-02

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: hav/ser

Sachbearbeiter/in: Yves Hängärtner, Reto Senn

Tel. +41 31 325 84 95, Fax +41 31 325 93 24, yves.haengaertner@bazl.admin.ch

Ittigen, 24. Juli 2009

Information betr. Neuerungen durch den EASA Part-M im Bereich von Instandhaltungsarbeiten durch den Halter/Piloten von Segelflugzeugen, Segelflugzeugen mit Klapptriebwerken, Luftschiffen und Ballonen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie Ihnen sicherlich bekannt ist, wird der EASA Part-M (Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2042/2003) auch in der Schweiz per 29.09.2009 vollständig in Kraft gesetzt, nachdem die vollständig ausgeschöpften „Opt-Out“-Fristen für die Einführung des Part-M im nichtgewerbsmässigen Bereich am 28.09.2009 auslaufen werden. Somit finden die Bestimmungen des Part-M nun auch für alle nicht gewerbsmässig eingesetzten Luftfahrzeuge und Luftfahrzeuge mit einer maximalen Startmasse von weniger als 5'700kg oder nicht-mehrmotorige Helikopter Anwendung. Die nationalen Vorschriften, sofern diese nicht weitergehende Bestimmungen oder Bestimmungen ausserhalb des Regelungsbereiches vom Part-M beinhalten, werden durch das europäische Recht abgelöst.

Nebst den grundsätzlichen Änderungen im Bereich von Instandhaltungsarbeiten, bringt der Part-M weiter Änderungen für diejenigen Halter von Luftfahrzeugen, welche nach dem bisherigen nationalen Recht (insbesondere der Verordnung über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen, VLL; SR 748.215.1) berechtigt waren, selbständig Instandhaltungsarbeiten durchzuführen und zu bescheinigen.

Halter von Segelflugzeugen, Segelflugzeugen mit Klapptriebwerken, Luftschiffen und Ballonen waren indessen auch ohne Einzelbewilligung gestützt auf Art. 33 VLL berechtigt, nicht komplexe Instandhaltungsarbeiten selbständig auszuführen und zu bescheinigen, sofern diese über die nötigen Unterlagen, Einrichtungen und Kenntnisse verfügten.

Bundesamt für Zivilluftfahrt

Postadresse: CH-3003 Bern

Standort: Mühiestrasse 2, 3063 Ittigen

Tel. +41 31 325 80 39/40, Fax +41 31 325 80 32

www.bazl.admin.ch

zertifiziert nach ISO 9001

Mit der Einführung des Part-M fallen diese Berechtigungen per 29.09.2009 dahin (gilt nicht für sog. Annex-II Luftfahrzeuge wie „Historisch“, „Eigenbau“, „Ecolight“). Instandhaltungsarbeiten dürfen ab diesem Zeitpunkt nur noch in Übereinstimmung mit den Regeln des Part-M ausgeführt und bescheinigt werden.

Allerdings: Auch gemäss Part-M besteht für den Halter und Piloten eines privat betriebenen Luftfahrzeuges mit motorischem Antrieb einfacher Bauart mit einer höchstzulässigen Startmasse von 2'730kg und für jedes Segelflugzeug, Motorsegler, Ballon oder Luftschiff die Möglichkeit, gewisse Instandhaltungsarbeiten gemäss Anlage VIII des Part-M selbständig durchzuführen und zu bescheinigen (sog. „pilot owner maintenance“). Voraussetzung dafür ist allerdings, dass die vorgesehenen Instandhaltungsarbeiten im Rahmen des Instandhaltungsprogramms gemäss M.A.302 des Part-M durch das BAZL genehmigt worden sind (vgl. M.A. 803 lit. c und Anlage VIII zum Part-M, lit. a, Ziff. 3).

http://easa.europa.eu/ws_prod/g/doc/Regulation/reg_1056_2008/reg_1056_2008_EN.pdf
(Seite 12ff und 24ff des Dokuments)

Per 29.09.2009 hat jedes Luftfahrzeug über ein genehmigtes Instandhaltungsprogramm zu verfügen (sämtliche Halter wurden im Februar 2008 bereits über die entsprechenden Anforderungen und Möglichkeiten orientiert). Wir haben nun festgestellt, dass zurzeit noch nicht alle Luftfahrzeuge, respektive Luftfahrzeughalter über ein solches Instandhaltungsprogramm für ihr Luftfahrzeug verfügen. Diese Luftfahrzeughalter haben nun die Möglichkeit, die Genehmigung des Instandhaltungsprogramms mit der Geltendmachung der Instandhaltungsarbeiten durch den Halter zu kombinieren.

Luftfahrzeughalter die bereits über ein genehmigtes Instandhaltungsprogramm verfügen und von diesen Privilegien Gebrauch machen wollen, sind gehalten, das Instandhaltungsprogramm entsprechend anzupassen und vom BAZL genehmigen zu lassen (Anpassungen erfolgen in diesem Fall ohne Kostenfolge für den Luftfahrzeughalter). Die je nach Luftfahrzeug möglichen Instandhaltungsarbeiten („pilot owner maintenance tasks“) sind im Übrigen im AMC („acceptable means of compliance“) zum Anhang VIII des Part-M aufgelistet.

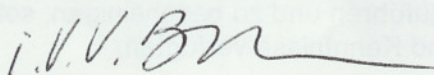
http://easa.europa.eu/ws_prod/g/doc/Agency_Mesures/Agency_Decisions/2008/Decision%20No%202008-013-R%20-%20Annex%20I.pdf (ab Seite 25 des Dokuments)

- Part C für Segelflugzeuge und Motorsegler
- Part D für Ballone und Luftschiffe

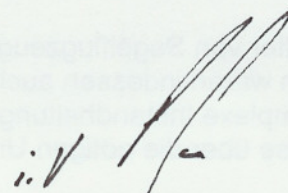
Für weitere Fragen in Bezug auf die Genehmigung von Instandhaltungsprogrammen und „pilot owner maintenance“, können Sie sich direkt an die zuständige Sektion wenden: Lufttüchtigkeit Flugmaterial, Herr Reto Senn, Tel.: 031 325 53 80

Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass ab dem 29.09.2009 keine Instandhaltungsarbeiten mehr gestützt auf Art. 33 und Art. 34 VLL durch den Halter eines Luftfahrzeuges durchgeführt und bescheinigt werden dürfen (Ausgenommen sind Annex-II Luftfahrzeuge). Zuwiderhandlungen gegen diese Regelung stellen einen Verstoss gegen anwendbare Bestimmungen zwischenstaatlicher Vereinbarung über die Luftfahrt im Sinne von Art. 91 des Luftfahrtgesetzes dar und können entsprechend mit einer Busse bestraft werden.

Mit freundlichen Grüssen



Christian Hegner, Vizedirektor
Abteilung Sicherheit Flugtechnik
Flugmaterial



Vittorio Del Vecchio
Leiter Sektion Lufttüchtigkeit